



# Bekanntmachung des Marktes Peißenberg

---

Nr. 11

31.03.2022

---

## Herausgeber: Markt Peißenberg

Inhalt: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Teilgebiet an der Weilheimer Straße“;  
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und  
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 2 BauGB

## Bekanntmachung

- (1) Der Marktgemeinderat Peißenberg hat in seiner Sitzung am 30.01.2019 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein „Teilgebiet an der Weilheimer Straße“ beschlossen (siehe Amtsblatt Nr. 33 vom 09.06.2020).
- (2) Die Änderungsfläche umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 1748, 1748/2, 1747/5, 1747/3 und 1750/2, alle der Gemarkung Peißenberg. Das Planungsgebiet wird als „Gewerbegebiet“ festgelegt. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine städtebaulich geordnete Entwicklung in diesem Bereich für die sinnvolle und notwendige Ansiedlung eines heimischen Fuhrunternehmens vorbereitet werden.
- (3) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat im Zeitraum vom 09.07.2020 bis einschließlich 10.08.2020 stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte parallel dazu im o. g. Zeitraum.
- (4) Die eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 23.09.2020 behandelt und die Fortführung des Verfahrens beschlossen.
- (5) Der Entwurf der Änderungsplanung mit zeichnerischer Darstellung, textlichen Festsetzungen und Begründung liegt nun erneut gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom **31.03.2022** bis einschließlich **11.05.2022** im Marktbauamt Peißenberg, Hauptstraße 77, 82380 Peißenberg, Bauamt, 2. Obergeschoß während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Auf Grund der derzeitigen Situation wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen. Nach Absprache wird eine Einsichtnahme auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel im gleichen Zeitraum.

